

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 9 vom 29. Februar 2000

Der Petitionsausschuss hat am 29. Februar 2000 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/330	Überprüfung von Entscheidungen der Naturschutz- und Jagdbehörde	Die vom Petenten erbetene Überprüfung hat ergeben, dass die in Rede stehenden Entscheidungen im Rahmen der geltenden Normen (EU-Recht, Bundes- und Landesrecht) ergangen sind. Darüber hat der Petent eine ausführliche Antwort erhalten.
S 15/69	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung	Dem in der Petition genannten Schüler ist es ausländerrechtlich nicht verwehrt, sich nach Abschluss der Schule um einen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz zu bemühen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/314	Duldung eines Gartenhauses	Nach einer Ortsbesichtigung durch den Petitionsausschuss hat die Bauverwaltung der Petentin in Absprache mit dem Petitionsausschuss mehrere Kompromissvorschläge unterbreitet. Darauf hat die Petentin leider nicht reagiert. Die Rechtmäßigkeit der Abrissverfügung muss nunmehr vom Verwaltungsgericht überprüft werden.
S 15/43	Beschwerde über die Verkehrssituation	Die in Rede stehende Straße ist zurzeit mit folgenden Verkehrszeichen Z 260 (Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas, sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) und / 1020-30 (Anlieger frei) beschildert. Aufgrund der Petition hat das zuständige Polizeirevier an mehreren Tagen eine Untersuchung durchgeführt. Als Ergebnis dieser Untersuchung bleibt festzuhalten, dass es sich bei den überprüften Fahrzeugen um ausschließlich durchfahrtsberechtigte Fahrzeugführer handelte. Die Einhaltung der Geschwindigkeit lag bei über 90 %. Natürlich kann nicht

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		ausgeschlossen werden, dass auch Nichtanwohner die Straße zur Durchfahrt nutzen, jedoch keinesfalls in dem von dem Petenten vorgelegten Rahmen. Dem zuständigen Polizeirevier sind auch keine Unfälle von Kraftfahrzeugen oder Unfälle mit erheblichen Personenschäden bekannt. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Polizeirevier kann als Abschluss der Untersuchung festgestellt werden, dass für eine Änderung der derzeitigen Verkehrssituation für die in Rede stehende Straße kein aktueller Handlungsbedarf besteht.
S 15/73	a) Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis	a) Die Voraussetzungen des § 24 AuslG sind nicht erfüllt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/73	b) Zahlung von Kindergeld	b) Das Begehren betrifft die Kindergeldkasse des Arbeitsamtes, das der Bundesaufsicht untersteht.